



Auswahl und Genehmigung von Anträgen in der Prüfungsvariante „Betrieblicher Auftrag“

Fachkraft für Veranstaltungstechnik (VO 2016)

Kriterien für einen genehmigungsfähigen Antrag

Für den Prüfungsausschuss muss erkennbar sein, dass aufgrund der Auftragsbeschreibung und den geplanten Praxisbezogenen Unterlagen der Prüfling seine berufliche Prozesskompetenz nachweisen kann.

Der betriebliche Auftrag soll

- berufstypisch sein, d. h. dem Arbeitsgebiet des Ausbildungsberufs und des Ausbildungsrahmenplans der Ausbildung entsprechen,
- einen facharbeitertypischen Entscheidungsspielraum ermöglichen,
- den vollständigen Handlungszyklus (Informations-Planungsphase/Durchführung/Kontrollphase) umfassen,
- ein realer, in der betrieblichen Praxis durchgeführter Auftrag, sein,
- so anspruchsvoll bzw. komplex sein, dass eine fehlerfreie Auftragsbearbeitung keine Selbstverständlichkeit darstellt,
- bezüglich seines zeitlichen Umfangs innerhalb der prüfungsrechtlich vorgegebenen Bearbeitungszeit durchführbar sein,
- so durchgeführt werden, dass eine eigenständige Prüfungsleistung des Prüflings gewährleistet ist, falls in einem Unternehmen mehrere Prüflinge an einer betrieblichen Aufgabe arbeiten, die in mehrere betriebliche Aufträge aufgeteilt ist,
- eine Prüfung der nachzuweisenden Fähigkeiten gemäß den Prüfungsanforderungen der Ausbildungsordnung ermöglichen,
- so gewählt sein, dass die Dokumentation mit den praxisbezogenen Unterlagen dem Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung etwaiger Betriebsgeheimnisse und Datenschutzbestimmungen vorgelegt werden kann.